

Veterinärdienst

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 35
Telefax 041 228 53 57
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

An die verantwortlichen Tierhalterinnen und –halter der Sömmerungsbetriebe
sowie alle Tierärztinnen und Tierärzte im Kanton Luzern

Sömmerungsvorschriften 2017

Luzern, 23. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sömmerungsvorschriften haben seit 2014 keine Änderungen erfahren. Der Beschluss über den Auftrieb von Vieh auf Alpweiden im Kanton Luzern vom 18. Februar 2014 bleibt somit unverändert in Kraft, weshalb wir auf den erneuten Versand verzichten. Sie finden den Beschluss auf unserer Homepage (www.veterinaerdienst.lu.ch) oder können ihn auf Wunsch beim Veterinärdienst in gedruckter Form beziehen.

Wir bitten Sie, besonders folgende Punkte zu beachten:

- **BVD:** In Hirt-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben
 - a) dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Dem für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter wird empfohlen, Nachweise für den BVD-Status zu verlangen (Bestandesliste der Tierverkehrsdatenbank) bzw. den BVD-Status der Tiere auf der TVD zu kontrollieren.
 - b) müssen unbedingt alle erreichbaren Aborte auf BVD untersucht werden. Ist der Foet nicht erreichbar, ist das Muttertier serologisch auf BVD zu untersuchen.
- **Rauschbrand** gilt gemäss Tierseuchenverordnung nicht mehr als „zu bekämpfende Seuche“. Trotzdem wird die Schutzimpfung weiterhin empfohlen, besonders in den Gemeinden Entlebuch, Flühl und Schwarzenberg, wo sie bis 2008 obligatorisch war.
- **Infektiöse Augenentzündung der Rinder:** Die Erkrankung ist ansteckend, schmerzhaft und kann zur zeitweisen Beeinträchtigung des Sehvermögens bis zum Erblinden führen. Zur Vorbeugung gibt es eine wirksame Impfung. In den Gebieten, in denen die Krankheit in den vergangenen Jahren aufgetreten ist, wird die Impfung empfohlen.
- **Schafräude** gilt gemäss Tierseuchenverordnung nicht mehr als „zu bekämpfende Seuche“. Trotzdem wird weiterhin empfohlen, alle Schafe vor der Sömmerung wirksam gegen Räude zu behandeln, die Behandlung durch den behandelnden Tierarzt mit Unterschrift bestätigen zu lassen und die Bestätigung dem Begleitdokument beizulegen.
- Es dürfen nur gesunde Tiere auf die Alp verbracht werden. Insbesondere Schafe mit Anzeichen von **Moderhinke, Lippengrind oder Gämbsblindheit** dürfen nicht aufgeführt werden. Amtstierärztliche Auffuhrkontrollen werden stichprobenweise durchgeführt werden.

- **Meldungen an die TVD**

- a) Tiere der Rindergattung: Sämtliche Zu- und Abgänge zu und ab Hirt-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den Meldemöglichkeiten sind zu beachten.
- b) Schweine: Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetriebe müssen der Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden.
- c) Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys): Die Eigentümer von Equiden müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben.

Bei Fragen oder Problemen hilft das Agate-Helpdesk weiter: info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400.

- **Verbot der Fernapplikation von Tierarzneimitteln mit Blasrohren und "Narkosegewehren"**

Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln mit Blasrohren und "Narkosegewehren" ist verboten (Ausnahme: Beruhigungsmittel). Gemäss Tierschutzverordnung müssen für die Behandlung und Pflege notwendige Einrichtungen zur Verfügung stehen und Tiere müssen für Behandlungen sicher fixiert werden können. Bei Fernapplikation von Medikamenten kann weder eine fachgerechte Diagnose noch eine korrekte Applikation sichergestellt werden. Die Fernapplikation von Medikamenten widerspricht damit sowohl der Sorgfaltspflicht im Umgang mit Medikamenten wie auch dem Tierschutz.

Werden Tiere im **Ausland gesömmer**t, so sind die Vorschriften rechtzeitig beim Veterinärdienst zu erfragen.

Tierschutz: Haltungsanforderungen in Sömmerungsbetrieben

Die Haltungsanforderungen in Sömmerungsbetrieben geben immer wieder zu Fragen Anlass. Sei es wenn z.B. Überbelegungen, verschmutzte Tiere oder Dunkelhaltungen in einem Sömmerungsstall aus der Bevölkerung gemeldet oder während einer Kontrolle festgestellt werden. Damit zusätzliche Kontrollen und Verwaltungsverfahren verhindert werden können, muss jeder Tierhalter vor dem Belegen der Alp die Masse seines Stalls kennen bzw. anpassen und den Stall nur mit entsprechend grossen Tieren belegen. Grundsätzlich gelten die Anforderungen gemäss der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung. Die verbindlichen Masse für Rinder entnehmen Sie aus dem bereits zugestellten und sich auf unserer Homepage befindenden Merkblatt "Tierschutz beim Rindvieh auf Sömmerungsbetrieben".

Link zum Merkblatt: <https://veterinaerdienst.lu.ch/tierschutz/downloads>

Weitere Angaben, auch über andere Tierarten, finden Sie unter dem Link <http://www.nutztiere.ch/de>

Das Merkblatt zu Moderhinke und Gämsblindheit finden Sie unter dem Link https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/TGes/D55_Merkblatt_Gaemsblindheit_Moderhinke.pdf?la=de-CH

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihren Einsatz zugunsten der Gesundheit und des Wohls unserer Alptiere.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Ineichen

Kantonstierarzt
otto.ineichen@lu.ch

Kopie an:

- Alle Gemeinden
- Kommando Luzerner Polizei
- Gesundheits- und Sozialdepartement
- Kantonale Veterinärdienste CH
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Viehhändler im Kanton Luzern
- BBZN Hohenrain und Schüpheim